

17 A 3339/20



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

geb. [REDACTED]

[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation,

- Kläger -

An Verkündungs-
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte(r):
fluchtpunkt kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eiffelstraße 3,
22769 Hamburg,
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 17.7.2020 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen;

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger, ein russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit, wendet sich gegen die Ablehnung seines Folgeantrags als unzulässig.

Der Kläger reiste erstmals im Jahr [REDACTED] 2016 im Familienverbund in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und auch den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Zudem stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, drohte dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (17 A 6155/17) wurde mit Urteil vom 25.6.2019, soweit nicht zu-

- 3 -

rückgenommen, abgewiesen. Der Verfolgungsvortrag sei unglaubhaft. Abschiebungsverbote seien nicht festzustellen. Insbesondere sei für den Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG festzustellen, da keine aussagekräftigen, aktuellen Atteste, die eine schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung belegen könnten, vorgelegt worden seien. Jedenfalls sei eine Behandlung in der Russischen Föderation möglich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 25.6.2019 verwiesen.

Am 3.3.2020 stellte der Kläger schriftsätzlich bei der Beklagten einen erneuten Asylantrag bei der Beklagten. Es gebe weitere Erkenntnisse und Unterlagen, die die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erforderlich machten. So habe sich seine gesundheitliche Situation wesentlich verschlechtert. Wegen der Schwere der Erkrankung wurde u.a. eine gesetzliche Betreuung angeordnet. Ohne fremde Hilfe sei er nicht in der Lage, seine Belange hinreichend zu regeln. Ergänzend werde auf den Arztbrief vom ■■■ 2018, das fachärztliche Gutachten vom ■■■ 2017 und die Jahresberichte der Betreuerin verwiesen.

Mit Bescheid vom 17.7.2020, laut Aktenvermerk am 21.7.2020 zur Post gegeben, lehnte die Beklagte den Antrag als unzulässig ab. Zugleich lehnte sie den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 23.5.2017 bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass Wiederaufgreifensgründe nicht vorlägen. Insbesondere drohe dem Kläger auch keine flüchtlingsrelevante Verfolgung aufgrund einer Wehrdienstentziehung. Auch hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten beständen keine Gründe für ein Wiederaufgreifen, da eine medizinische Behandlung im Herkunftsland, wie bereits verwaltungsgerichtlich im Ausgangsverfahren festgestellt, möglich sei.

Hiergegen hat der Kläger am 5.8.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben. Zur Begründung vertieft er seinen Vortrag aus dem Folgeantragsverfahren und weist darauf hin, dass er angesichts seiner psychischen Erkrankungen, die bisher nicht ausreichend gewürdigt worden seien, nicht in der Lage sei, Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu besorgen und daher weiterhin unter gesetzlicher Betreuung stehe. Eine hinreichende ärztliche Versorgung sei in seinem Herkunftsland nicht gewährleistet bzw. nicht finanzierbar. Zudem drohe ihm im Fall der Rückkehr nach Tschetschenien die Einziehung zum Wehrdienst. Diese Befürchtung einer zwangsweisen Einziehung zum Einsatz in der Ukraine sei nach der Erkenntnislage auch gerechtfertigt.

- 4 -

- 4 -

Der Kläger beantragt,
den Bescheid vom 17.7.2020 aufzuheben,

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 11.8.2020 ergibt sich der Antrag,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angegriffenen Bescheid.

Die Beteiligten, der Kläger mit Schriftsatz vom 5.8.2020 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.8.2020, haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Das Gericht hat den Kläger in Person in der mündlichen Verhandlung vom 13.7.2023 angehört. Für das Ergebnis wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind die Asylakte sowie die sich aus der Sitzungsniederschrift ergebenden Erkenntnismittel. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Asylakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, da sich die Beteiligten hiermit nach § 87a Abs. 2 und 3 VwGO einverstanden erklärt haben.

Einer Entscheidung aufgrund der mündlichen Verhandlung nach § 101 Abs. 1 VwGO steht das Ausbleiben der Beklagten nicht entgegen, da diese unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden ist.

B.

Die zulässige Anfechtungsklage hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid vom 17.7.2020 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auf das Begehren des Klägers, das als Folgeantrag i.S.v. § 71 AsylG zu qualifi-

- 5 -

zieren ist, ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und dieses darf durch die Beklagte nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt werden.

Stellt ein Ausländer nach bestandskräftiger Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 VwVfG vorliegen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens voraus, dass sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften im Kontext des Asylfolgeantrags aufgrund der Verweisung in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Internationalen Schutzes (ABl. L 180 S. 60; „Asylverfahrens-RL“) zu beachten die bis zum 20. Juli 2015 umzusetzen war (Art. 51 Abs. 1 Asylverfahrens-RL).

Liegt ein Folgeantrag vor, ist nach Art. 40 Abs. 2 Asylverfahrens-RL zunächst zu prüfen, ob neue Elemente oder Erkenntnisse bezüglich eines möglichen Anspruchs auf Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass anlässlich eines Folgeantrags auch andere, vom Antragsteller nicht geltend gemachte Umstände, von Amts wegen berücksichtigt werden müssen, wenn sie „zutage getreten sind“ (vgl. Diesterhöft in: HTK-AuslR / § 71 AsylG / Zulässigkeit Folgeantrag, Stand: 24.1.2022, Rn. 8 ff.; Müller in: Hofmann, NK-AuslR, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 71 Rn. 23; für eine Beschränkung auf die vom Antragsteller geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe noch Dickten in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 34. Ed., Stand: 1.4.2022; AsylG § 71 Rn. 15, m.w.N.; nach alter Rechtslage: BVerwG, Urt. v. 9.12.2010, 10 C 13/09, juris, Rn. 28). Ergibt diese Prüfung, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf Internationa-

len Schutz anzuerkennen ist (Anerkennungswahrscheinlichkeit), wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, in dem der Antrag nach den Grundsätzen und mit den Garantien gemäß Kapitel II Asylverfahrens-RL weiter geprüft wird (vgl. Art. 40 Abs. 3 Asylverfahrens-RL; allgemein zur Zweistufigkeit des Verfahrens Bergmann in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AsylG § 71 Rn. 17 ff.).

Die Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG von drei Monaten ab Kenntniserlangung von dem Wiederaufgreifensgrund, binnen derer der Betroffene den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellen bzw. gegebenenfalls auch im gerichtlichen Verfahren neu vorgebrachte Wiederaufgreifenagründe geltend machen muss (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.12.2010, 10 C 13/09, juris, Rn. 28), findet allerdings aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts im Kontext des Asylfolgeantrags keine Anwendung mehr. Insofern ist § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG richtlinienkonform dahingehend zu reduzieren, dass die Vorschrift nur noch auf § 51 Abs. 1 und 2 VwVfG, nicht aber auf § 51 Abs. 3 VwVfG verweist (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, AusIR, 14. Aufl. 2022, AsylG § 71 Rn. 21). Denn die Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU eröffnet – anders als früher Art. 34 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326, S. 13) – keine Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten eine solche Ausschlussfrist vorsehen können (vgl. EuGH, Ur. v. 9.9.2021, C-18/20, juris, Rn. 54 ff.; VG Freiburg (Breisgau), Ur. v. 27.9.2021, A 14 K 6699/18, juris, Rn. 52 f.; Diestertöft in: HTK-AusIR / § 71 AsylG / Zulässigkeit Folgeantrag, Stand: 24.1.2022, Rn. 34 ff.).

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist insbesondere anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint. Bei den typischen asylrechtlichen Dauersachverhalten ist eine Änderung erst dann anzunehmen, wenn eine qualitativ neue Bewertung angezeigt und möglich erscheint (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AsylG § 71 Rn. 24).

Für die Zulässigkeit eines Folgeantrags gemäß § 71 AsylG wegen einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen genügt es, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im

- 7 -

Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der Wiederaufgreifensgründe. Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prüfung hat im Rahmen eines neuen, mit den Verfahrensgarantien des Asylgesetzes ausgestatteten materiellen Anerkennungsverfahrens zu erfolgen. Lediglich wenn das Vorbringen des Antragstellers zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) beziehungsweise zur Zuerkennung internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen, darf der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt beziehungsweise die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019, 2 BvR 1600/19, juris, Rn. 20 f., m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger eine Änderung der Sachlage zu seinen Gunsten hinreichend dargelegt bzw. diese ergibt sich im Hinblick auf die aktuelle Erkenntnislage bezüglich der Russischen Föderation. Diese geänderte Sachlage liegt in einer möglichen Zwangsrekrutierung durch das Kadyrow-Regime in Tschetschenien und den Einsatz im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in der Ukraine (VG Hamburg, UrT. v. 30.3.2023, 17 A 1139/20, n.v.; vgl. zu weiteren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die ebenfalls eine geänderte Sachlage annehmen: VG Potsdam, Beschl. v. 1.3.2023, 6 L 300/22.A, juris für einen 25jährigen Tschetschenen; noch weitergehend VG Schleswig, UrT. v. 14.12.2022, 16 A 799/19, n.v. für einen 47jährigen russischen Mann unabhängig von der Einziehungspraxis in Tschetschenien).

Die derzeitige Erkenntnislage hinsichtlich von Zwangsrekrutierungen in Tschetschenien stellt sich folgendermaßen dar: Tschetschenische Gruppierungen kämpfen in der Ukraine seit Beginn des Kriegs im Februar 2022. Unabhängig von einer Einziehung zum Wehrdienst und einer Rekrutierung im Rahmen der derzeit offiziell beendeten Teilmobilmachung in sonstigen Teilen der Russischen Föderation wurden und werden in Tschetschenien Freiwilligenbataillone gebildet. Nach Aussage von Republikoberhaupt Kadyrow sind alle in der Ukraine kämpfenden Tschetschenen, darunter auch die Sicherheitskräfte, Freiwillige. Tatsächlich finden in Tschetschenien Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwanges und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt. In vielen Fällen erfolgen Zwangsrekrutierungen, wobei Methoden wie Drohun-

- 8 -

- 8 -

gen und Entführungen angewandt werden. Behörden in Tschetschenien betreiben eine aggressive Anwerbungskampagne, um Einheimische als 'freiwillige' Kämpfer für die Ukraine zu gewinnen. Kadyrow drohte Kampfunwilligen mit der 'Hölle' und ordnete die Strelchung von Sozialleistungen für Familien von Kriegsdienstverweigerern an. Nach wie vor, also auch nach dem am 28.10.2022 verkündeten Ende der Teilmobilmachung, entsendet Tschetschenien Gruppen Freiwilliger als Kämpfer in den Ukraine-Krieg (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Länderinformation Russische Föderation – Version 11 (3. Februar 2023) S. 37; EUAA: Major developments in the Russian Federation in relation to political opposition and military service (17. Februar 2023) S. 19 f.; Danish Immigration Service: Russia. An update on military service since July 2022 (Dezember 2022) S. 32 f.).

Aufgrund dieser bisherigen Erkenntnislage erscheint es unter Berücksichtigung der sich aus der gerichtlichen Anhörung ergebenden Umstände im Einzelfall des Klägers nicht nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass dem sich im wehrdienstfähigen Alter befindlichen Kläger aufgrund dieser geänderten Umstände in Tschetschenien im Fall der Rückkehr die Zwangsrekrutierung und der Einsatz im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in der Ukraine droht, was wiederum geeignet sein könnte, dem Kläger zur Zuerkennung internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Für diese Möglichkeit der Zuerkennung des internationalen Schutzes für den Kläger in einem weiteren Asylverfahren spricht zudem, dass die Beklagte in einem anderen Asylverfahren (GZ 8882012-160) mit Bescheid vom 30.11.2022 einem tschetschenischen Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, da er die erzwungene Einziehung und den Einsatz in der Ukraine fürchtete, ohne dass die Beklagte auf gerichtliche Aufforderung vom 9.3.2023 in einem ähnlich gelagerten verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren (17 A 1139/20) dargelegt hätte, ob und gegebenenfalls welche besonderen Einzelfallumstände in jenem Fall zur Anerkennung geführt hätten.

Ob über diese hier genügende Möglichkeit für die Zuerkennung internationalen Schutzes hinaus für eine solche drohende Zwangsrekrutierung in Tschetschenien für den Kläger auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht und ob weitere gegebenenfalls erforderliche Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Status nach § 3 oder § 4 AsylG durch den Kläger erfüllt sind, bedarf hier keiner Erörterung, sondern ist Gegenstand den nunmehr durch die Beklagte durchzuführenden Asylverfahrens. Insbesondere ist die Zuerkennung internationalen Schutzes für den Kläger nicht nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen, da sich die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative nach § 3e AsylG aufdrängen würde. Zum einen wird die Möglichkeit einer solchen internen

- 9 -

- 9 -

Fluchtalternative in anderen Teilen der Russischen Föderation in einer Erkenntnisquelle im Hinblick auf die Zwangsrekrutierung in Zweifel gezogen (vgl. Danish Immigration Service: Russia. An update on military service since July 2022 (Dezember 2022) S. 34), wobei in dem nunmehr durchzuführenden Asylverfahren zu klären wäre, ob dies im Ergebnis zu überzeugen vermag. Zum anderen muss angesichts der geltend gemachten psychischen Erkrankungen und der angeordneten gesetzlichen Betreuung in einem Asylverfahren geprüft werden, ob eine interne Fluchtalternative in anderen Teilen der Russischen Föderation im Einzelfall zumutbar wäre.

C.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 17.07.2023

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 17.07.2023

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.